

GR_GERICHTE KSK 2023 42 vom 15. Juni 2023

GR Gerichte, 2023-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2023_42

FR: GR_GERICHTE KSK 2023 42 du 15 juin 2023

IT: GR_GERICHTE KSK 2023 42 del 15 giugno 2023

Regeste

Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 1

Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, kann nach Art. 33 Abs. 4 SchKG die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Im Kanton Graubünden amtet das Kantonsgericht nach Art. 13 SchKG in Verbindung mit Art. 13 EGzSchKG (BR 220.000) als einzige Aufsichts- behörde über die Betreibungs- und Konkursämter. Die interne Zuständigkeit fällt dabei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zu (Art. 8 Abs. 1 KGV [BR 173.100]). Das Gesuch ist schriftlich und begründet (Art. 33 Abs. 4 Satz 2 SchKG; Art. 17 Abs. 1 EGzSchKG) und binnen der gleichen Frist wie der ver- säumten Rechtshandlung, somit binnen 10 Tagen, seit Wegfall des unverschulde- ten Hindernisses einzureichen und die versäumte Rechtshandlung bei der zustän- digen Behörde nachzuholen (Art. 33 Abs. 4 SchKG).

E. 3

/ 7 2. Soweit das SchKG und das EGzSchKG keine Vorschriften enthalten, richtet sich gemäss Art. 10 EGzSchKG das vorliegende Verfahren nach der ZPO und dem EGzZPO (BR 320.100). Art. 33 SchKG macht keine Vorgaben zum Verfah- ren. Es handelt sich vorliegend jedoch nicht um ein Beschwerdeverfahren gemäss Art. 17 ff. SchKG, weshalb die entsprechenden Bestimmungen nicht unbesehen übernommen werden können. Derweil gelangt der Untersuchungsgrundsatz im Sinne von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG nicht zur Anwendung. Die zuständige Behörde ist in Bezug auf die Prüfung des Gesuchs um Wiederherstellung befugt, auf die vom Gesuchsteller vorgebrachten Gründe abzustellen. Die notwendigen Tatsachen müssen, mangels anderweitiger gesetzlicher Vorgaben, nachgewiesen werden, wobei blosses Glaubhaftmachen nicht ausreichend ist. Das Verfahren ist kostenpflichtig (zum Ganzen Dominik Baeriswyl/Dominik Milani/Jean-Daniel Schmid, in: Kren Kostkiewicz/Vock, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuld- betreibung und Konkurs, 4. Aufl., Zürich 2017, N 42 zu Art. 33 SchKG).

E. 3.1

Das Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist kann gestellt werden, wenn der Betriebene durch ein unverschuldetes Hindernis davon abge- halten worden ist, innert Frist zu handeln (vgl. Art. 33 Abs. 4 SchKG). Die Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlages beträgt zehn Tage ab Kenntnissnahme bzw. ab dem Zustellungsdatum, welches die Überbringerin auf dem Zahlungsbefehl ver- merkt hat (Art. 74 Abs. 1 SchKG). Die Frist ist eingehalten, wenn der Rechtsvor- schlag am letzten Tag der Frist der Post

übergeben wird (Art. 32 Abs. 1 SchKG). Im vorliegenden Verfahren wurde der Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. C._____ am 18. April 2023 dem Gesuchsteller bzw. seiner Schwiegermutter an der D._____strasse __ in E._____ rechtsgültig (vgl. nachfolgende E. 4.3) zugestellt (BA act. 3). Das hat zur Folge, dass die Rechtsvorschlagsfrist – wie vom Betreibungsamt Prättigau/Davos korrekt festgestellt und vom Gesuchsteller nicht bestritten – am 28. April 2023 abgelaufen ist (siehe act. A.2). Daran kann auch nichts ändern, dass der Zahlungsbefehl durch seine Schwiegermutter entgegen genommen wurde.

E. 3.2

Will ein Betreibener Rechtsvorschlag erheben, so hat er dies innert zehn Tagen nach der Zustellung des Zahlungsbefehls beim Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Art. 74 Abs. 1 SchKG). Betreuungsurkunden, zu welchen der Zahlungsbefehl gehört (BGE 120 III 57 E. 2a), sind dem Schuldner aufgrund ihrer Bedeutung in qualitativer Weise zuzustellen. Durch die offene Übergabe soll die tatsächliche Kenntnisnahme gewährleistet werden (Kurt Amonn/Fridolin Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl., Zürich 2013, § 12 Rz. 13). Bei natürlichen Personen sind die Betreibungs-

E. 4

/ 7 urkunden dem Schuldner in seiner Wohnung oder dem Ort, wo er seinen Beruf auszuüben pflegt, zuzustellen. Wird der Schuldner dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung an eine zu seiner Haushaltung gehörende erwachsene Person oder an einen Angestellten erfolgen (Art. 64 Abs. 1 SchKG). Als empfangsberechtigte Hausgenossen gelten diejenigen Personen, die mit dem Adressaten der Betreuungsurkunde eine Hausgemeinschaft bilden. Die zum Haushalt des Schuldners gehörenden Personen sind dem Kreis zuzurechnen, von denen erwartet werden darf, dass sie die Urkunde innert nützlicher Frist dem Schuldner übergeben (Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs [BlSchK] 2006, Heft 1, S. 23). Dazu gehören beispielsweise die Ehefrau des Schuldners bzw. der Ehemann der Schuldnerin, die erwachsenen Kinder, aber auch die urteilsfähigen minderjährigen Kinder, die Eltern und Grosseltern des Schuldners und die Dienstboten. Voraussetzung ist immer, dass diese Personen im gleichen Haushalt wie der Schuldner leben (Paul Angst/Rodrigo Rodriguez, in: Staehelin/Bauer/Lorandi, Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG], 3. Aufl., Basel 2021, N 19 zu Art. 64 SchKG). Im vorliegenden Verfahren ist unbestritten, dass der Zahlungsbefehl seiner Schwiegermutter F._____ am 18. April 2023 an der D._____strasse __ in E._____ zugestellt wurde. Es ist unbestritten, dass diese als Hausgenossin des Gesuchstellers zu qualifizieren ist, weshalb der Rechtsvorschlag am 18. April 2023 rechtsgültig zugestellt wurde.

E. 4.1

Für die Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist sind zwei Tatbestandsvoraussetzungen erforderlich. Zum einen muss die anwendbare, ursprüngliche Frist abgelaufen sein. Zum anderen muss das Fristversäumnis ursächlich darauf zurückzuführen sein, dass der Verfahrensbeteiligte (bzw. sein Vertreter) infolge eines unverschuldeten Hindernisses ausserstande war, innert Frist zu handeln (Baeriswyl/Milani/Schmid, a.a.O., N 44 zu Art. 33 SchKG).

E. 4.2

Der Gesuchsteller begründet sein Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist im Wesentlichen damit, dass seine Schwiegermutter es lei- der versäumt habe, ihm dieses Schreiben rechtzeitig abzugeben, um einen Rechtsvorschlag zu machen. Des Weiteren sei die Gläubigerin nicht befugt, ihm einen Zahlungsbefehl zu schicken. Zudem sei es ihm finanziell nicht möglich, die- sen Verpflichtungen nachzukommen, zumal sie den elterlichen Landwirtschaftsbe- trieb seiner Partnerin übernommen hätten (vgl. act. A.1).

E. 4.3

Ein unverschuldetes Hindernis im Sinne von Art. 33 Abs. 4 SchKG liegt u.a. dann vor, wenn der Betriebene nach Übergabe des Zahlungsbefehls an einen Hausgenossen oder Angestellten vom Zahlungsbefehl, ohne dass ein eigenes Verschulden des Betriebenen dabei kausal mitspielte, erst nach Ablauf der

E. 4.4

Somit ist nicht erstellt, dass der Gesuchsteller unverschuldet im Sinne von Lehre und Rechtsprechung davon abgehalten worden wäre, rechtzeitig Rechts- vorschlag zu erheben. Folglich sind die Voraussetzungen für die Wiederherstel- lung der Rechtsvorschlagsfrist nicht gegeben. Das Gesuch ist daher abzuweisen.

E. 4.5

Unbehelflich sind schliesslich die weiteren Ausführungen des Gesuchstel- lers betreffend die fehlenden Voraussetzungen für die finanziellen Verpflichtungen. Die Kognition des Betreibungsamtes bei der Prüfung des Betreibungsbegehrens bzw. der Ausstellung des Zahlungsbefehls ist sehr beschränkt (vgl. Karl Wüth- rich/Peter Schoch, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bun- desgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 4. Aufl., Basel 2021, N 12 zu Art. 69 SchKG). Das Betreibungsamt hat nur hinsichtlich der Verfahrensvoraus- setzungen der Betreibung, nicht jedoch in materiell-rechtlicher Hinsicht eine Prü- fungsbefugnis, und es hat sich nicht darum zu kümmern, ob der geltend gemachte

E. 5

/ 7 zehntägigen Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlags Kenntnis erlangt. Ein Ver- schulden der zur Haushaltung gehörenden erwachsenen Personen und Angestell- ten, welche nicht rechtsgeschäftlich zur Entgegennahme von Betreibungsurkun- den bevollmächtigt wurden, ist dem Betriebenen mithin nicht anzurechnen. Die blossе Behauptung, die Hausgenossin habe den zugestellten Zahlungsbefehl dem Betriebenen nicht oder nicht rechtzeitig ausgehändigt, genügt allerdings nicht, sondern es muss dargelegt werden und glaubhaft gemacht werden, dass der Be- triebene wirklich keine Kenntnis von der betreffenden Betreibungsurkunde erhielt, und ihn auch kein Mitverschulden an der Unkenntnis trifft (BGer 5A_87/2018 v. 21.9.2018 E. 3.1). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Indem das Gesetz für eine Ersatzzustellung verlangt, dass die Person, an welche die Betrei- bungsurkunde ausgehändigt wird, zum Haushalt des Betreibungsschuldners gehört und erwachsen ist, geht es davon aus, dass diese die Betreibungsurkunde innert nützlicher Frist dem Schuldner übergibt (Angst/Rodriguez, a.a.O., N 19 zu Art. 64 SchKG). Das lediglich behauptete Versäumnis der Schwiegermutter des Gesuchstellers, diesen über den Eingang des Zahlungsbefehls zu orientieren re- spektive Rechtsvorschlag zu erheben, stellt kein unverschuldetes Hindernis dar und ist für eine Wiederherstellung der verpassten Frist untauglich (vgl. Jolanta Kren Kostkiewicz, SchKG Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2020, N 16 zu Art. 33 SchKG m.w.H.). Dies gilt

umso mehr, als die Schwiegermutter das Betreibungs- amt Prättigau/Davos um nochmalige Zustellung einer Kopie des Zahlungsbefehls ersuchte, was mit Schreiben des Betreibungsamts Prättigau/Davos vom 26. April 2023 auch erfolgt ist (BA act. 4).

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten in Höhe von CHF 100.00 zu Lasten des Gesuchstellers (Art. 19 EGzSchKG i.V.m. Art. 48 GebVSchKG [SR 281.35]).

E. 7

/7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.